

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Lise-Meitner-Gymnasiums Böblingen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Lise-Meitner-Gymnasiums Böblingen e. V.“, abgekürzt „Förderverein des LMG Böblingen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Registernummer VR 241066 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung am Lise-Meitner-Gymnasium Böblingen, ohne die öffentliche Hand in ihren Verpflichtungen zu entlasten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des §58 Nr. 1 AO für
 - die Anschaffung von Material für die Schule
 - die Durchführung von Vorträgen
 - die materielle Förderung von schulischen Veranstaltungen
 - die Gewährung von Zuschüssen zu Sprachreisen und Klassenfahrten
 - die Unterstützung der SMV.
 - b) die Pflege der persönlichen Verbundenheit der ehemaligen Schüler und Lehrer, der Eltern und aller anderen der Schule nahestehenden Personen mit der Schule und untereinander.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person ab 18 Jahren sowie jede juristische Person erwerben.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand durch Mehrheitsbeschluss. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dagegen ist Beschwerde bei der nächsten auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderungen seiner Post- bzw. E-Mail-Adresse sowie seiner Bankverbindung dem Vorstand in angemessener Frist in Textform mitzuteilen.

§ 6 Beitrag

- (1) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge.
- (2) Für Schüler, Auszubildende und Studenten kann der Verein einen ermäßigten Jahresbeitrag erheben.
- (3) Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.
- (4) Im Jahr der Aufnahme ist der Jahresbeitrag vollständig zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schatzmeister.
- (2) Zusätzlich kann auf Antrag des Vorstands ein Schriftführer durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne der Vereinszwecke
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nicht mehr als ein Vorstandsmitglied abwesend ist und der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (5) Abweichend von Absätzen 1 bis 4 kann der Vorsitzende schriftlich oder per Mail Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ein Votum abgegeben hat. Das Votum der Vorstandsmitglieder ist zu dokumentieren.
- (6) Verfügungen über das Vereinsvermögen, die den Betrag von 500,00 Euro übersteigen, können nur durch Beschluss des Vorstands getroffen werden.
- (7) Der Vorstand kann Ausschüsse berufen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt neben den sonstigen in Gesetz und dieser Satzung geregelten Zuständigkeiten
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie der Kassenprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) jede Änderung der Satzung
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung bestimmen etwas anderes. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (9) Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (10) Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so muss diese Absicht mindestens vier Wochen vorher in der Einladung bekanntgegeben werden. Es müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (11) Bei Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Änderung der Vereinszwecke muss der volle Wortlaut des Änderungstextes den Mitgliedern schriftlich oder in Textform (z.B. PDF) spätestens im Zusammenhang mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (12) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 13 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Die Liquidatoren sind ausschließlich gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke am Lise-Meitner-Gymnasium zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.2018 beschlossen. Die Satzung vom 02.03.1989 tritt mit Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister außer Kraft.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Böblingen, 19.03.2018